

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 2004

Ausgabe - Nr. 53

Ausgabetag 24.12.2004

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
406	14.12.04	a) Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Richterbaches vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Werse	836
407	16.12.04	b) Bebauungsplan Nr. 52 „Innenstadt Süd“ 1. Änderung – Teilbereich nördlich Südwall hier: Öffentliche Auslegung	837
408	16.12.04	c) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Glatzer Straße“, hier: Bürgerbeteiligung	838
409	22.12.04	d) 7. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	839 – 840
410	22.12.04	e) 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	841 – 842

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
411	22.12.04	f) 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung	843 – 845
412	22.12.04	g) 1. Änderung der Hundesteuersatzung	846
413	21.12.04	h) Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 nebst Anlagen	847
GEMEINDE EVERS WINKEL			
414	17.12.04	a) Satzung über die Straßenreinigung	848 – 858
415	17.12.04	b) Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung	859 – 860
416	17.12.04	c) 17. Änderung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände	861
417	17.12.04	d) 25. Änderung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	862 – 863
418	17.12.04	e) 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung	864
419	17.12.04	f) 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	865
420	17.12.04	g) 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	866
421	16.12.04	h) Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp“	867 – 869
STADT SENDENHORST			
422	20.12.04	a) Satzung zur 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung	870 – 871
423	20.12.04	b) Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung –	872 – 873
424	20.12.04	c) Satzung zur Durchführung von Bürgerbescheiden	874 – 881
425	20.12.04	d) Satzung zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	882 – 883

-867-

Gemeinde Everswinkel

Az.: 61.82.44-9 NRe

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp“ vom 16.12.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 16.12.2004 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp“ als Satzung gem. § 10 BauGB. Im Wege dieser Änderung wird für das Plangebiet die bisherige textliche Festsetzung Nr. 4 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „4. Vorgärten: Die festgesetzten Vorgärten sind von Bebauung und baulichen Anlagen und Nebenanlagen freizuhalten. Ausgenommen sind notwendige Zuwegungen, Zufahrten und Stellplätze. Diese dürfen in einer Breite von maximal 50 % der Vorgartenbreite (mindestens aber 6 m), nicht jedoch mehr als insgesamt 10 m Breite angelegt werden. Geräteschuppen, Lagerplätze sowie andere, für Vorgärten fremde Nutzungen sind unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).“

Der Gemeinderat beschließt des weiteren die zugehörige Begründung vom 14.10.2004.

Mit dem Satzungsbeschluss wird gleichzeitig Ziff. 6.1 „Zuwegungen“ und Ziff. 6.2 „Zufahrten“ der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 44 „Möllenkamp“ ersatzlos aufgehoben.“

Der Planbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Möllenkamp“ in der Fassung der 9. Änderung einschließlich der Gestaltungssatzung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel –Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

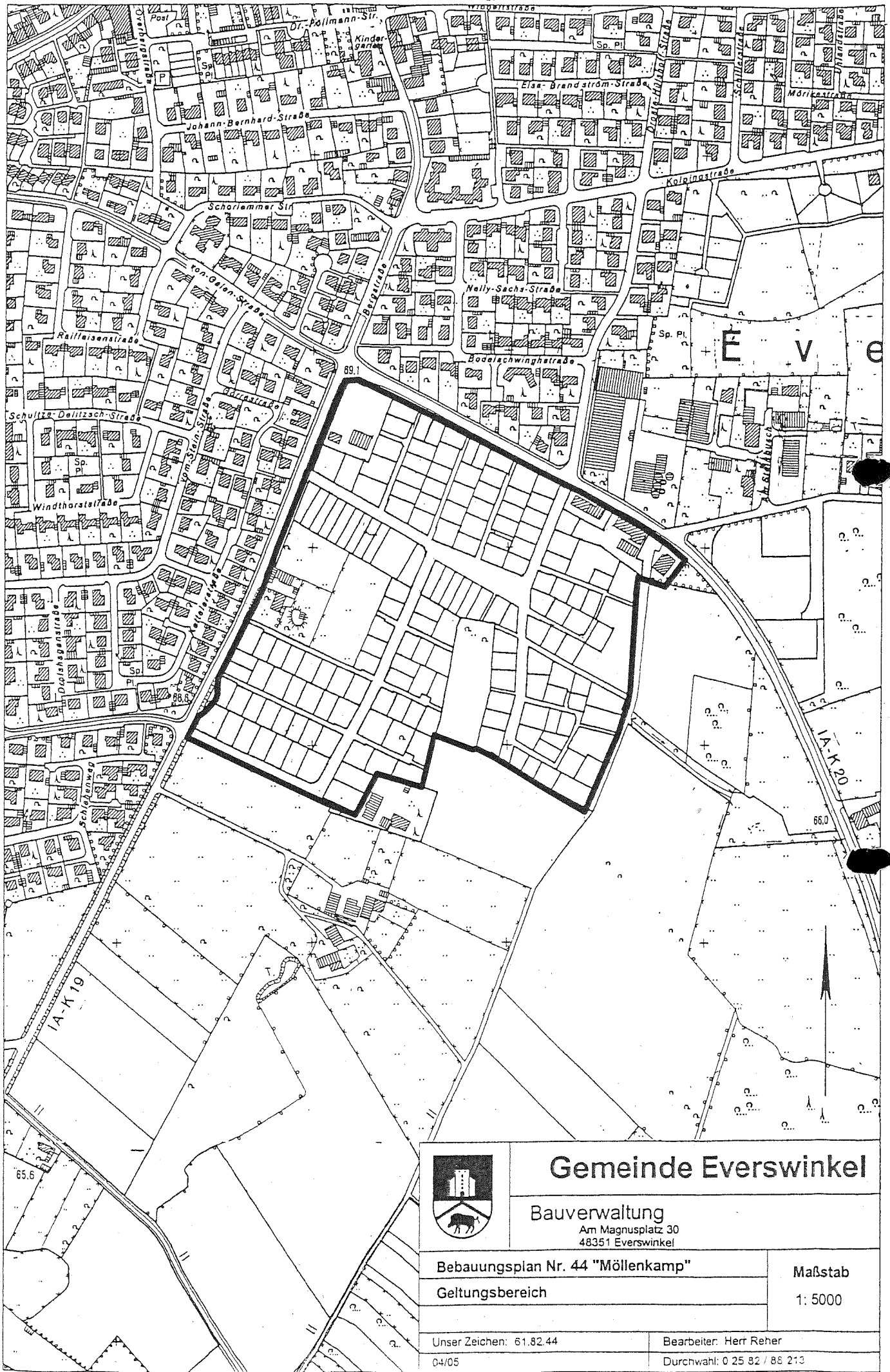
Everswinkel, 16.12.2004

Der Bürgermeister

i. V.

Pottebaum -

(Pottebaum)



Gemeinde Everswinkel

Bauverwaltung
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel

Bebauungsplan Nr. 44 "Mölenkamp"
Geltungsbereich

Maßstab
1: 5000